

Satzung zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594) hat der Rat der Gemeinde Beckingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 nachstehende Satzung zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
- (3) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- (4) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- (5) Die Arbeit des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde Beckingen und der Verwaltung die Belange der älteren Bürger auf und entwickelt Ideen in allen altersbedeutsamen Bereichen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Bürgermeister und dem Rat der Gemeinde Beckingen Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem Bürgermeister zu.
- (4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Ordnungsamt.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtag ein.
- (6) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (7) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

- (8) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (9) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in den Gremien

- (1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
 - Stadt- und Verkehrsplanung,
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit,
 - Altenwohnungen und Altenpflege,
 - Freizeit- und Sportangebote,
 - Sozial- und Gesundheitswesen,
 - Weiterbildung und Kultur.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll der Bürgermeister dem Gemeinderat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Interessen des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates wird zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eingeladen, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.
- (6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zunächst aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zusammen, die sich auf Grund einer öffentlichen Bekanntmachung für die Mitarbeit im Seniorenbeirat entscheiden und von der Gemeindeverwaltung berufen werden. Die Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Dem Seniorenbeirat können als Mitglieder zusätzlich angehören:
 - je ein/e Vertreter/-in der Sportvereine und kulturtreibenden Vereine der Gemeinde
 - je ein/e Vertreter/-in der Kirchen

- der/die Behindertenbeauftragte der Gemeinde
- (3) Aus jedem Gemeindebezirk sollte mindestens eine Person dem Seniorenbeirat als Mitglied angehören. Ist ein Gemeindebezirk nicht im Seniorenbeirat vertreten, werden die jeweiligen Ortsräte gebeten, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt.
- (5) Die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Seniorenbeirats stellt die Gemeinde zur Verfügung.

§ 5 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister der Gemeinde Beckingen ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von Gemeinderat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.
- (6) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.
- (7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (10) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in sowie einen/eine Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen.
- (3) Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Gemeinderat.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben vom Ordnungsamt unterstützt.
- (2) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt für den Seniorenbeirat sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beckingen, den 12.12.2014
Gez.
Erhard Seger